

## **§ 80 Vertragloser Rechtshilfeverkehr**

<sup>1</sup>Im vertraglosen Rechtshilfeverkehr können von ausländischen Stellen Kosten erhoben werden. <sup>2</sup>Soweit hierzu Erkenntnisse vorliegen, sind diese im Länderteil dargestellt. <sup>3</sup>Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse vor.